

Vorlage Nr.: 2026/0359

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

## Schnelle Hilfen für wohnungslose und sozial isolierte Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen in Karlsruhe FDP/FW

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.06.2026	36	Ö	Kenntnisnahme

- 1. Wie hat sich die Fallzahl wohnungsloser und sozial isolierter schwer psychisch erkrankter Menschen in Karlsruhe in den letzten fünf Jahren entwickelt? Welche erhobenen Daten gibt es hierzu?**

Über die Entwicklung der Fallzahlen psychisch erkrankter wohnungsloser Menschen gibt es keine Statistik. Wohnungslose Menschen müssen weder zur Unterbringung noch zur Beantragung finanzieller Leistungen Atteste über ihre Erkrankungen vorlegen. Alle Betreiber von Obdachlosenunterkünften sowie alle in diesem Bereich tätigen Sozialarbeiter\*innen berichten von vermehrt psychisch auffälligem Verhalten der Bewohnerschaft. Da auch in der Gesamtbevölkerung der Anteil der psychisch erkrankten Menschen gestiegen ist, ist davon auszugehen, dass der Anteil bei den wohnungslosen Menschen entsprechend angestiegen ist.

- 2. Wie oft finden Rundgänge seitens der Sozial- und Jugendbehörde, des Kommunalen Ordnungsdienstes und ggf. der Polizei auf den verschiedenen Plätzen der Innenstadt statt, um Menschen mit schweren psychischen Symptomen gezielte Hilfen und Unterstützungen zukommen lassen zu können?**

Die Sozial- und Jugendbehörde (SJB) verfügt über keinen eigenen aufsuchenden Dienst für erwachsene Wohnungslose. Das Jugend Streetwork-Team ist zuständig für Jugendliche und Junge Menschen von 14 bis 27 Jahren. Es finden jahreszeitunabhängig durchschnittlich 130 bis 180 Streetwork-Gänge pro Jahr statt.

Das Streetwork-Team des Diakonischen Werks ist am Werderplatz dreimal wöchentlich im Einsatz, an den anderen Plätzen der Südstadt/Innenstadt ein- bis zweimal wöchentlich.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) führt keine gezielten Kontrollen dieser Personengruppen durch. Er ist jedoch täglich im Rahmen seiner Streifentätigkeit auf den verschiedenen Plätzen der Innenstadt präsent, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Wenn der KOD im Rahmen seiner Streifentätigkeit – insbesondere in den Wintermonaten – auf obdachlose Menschen trifft, werden diese auf die städtischen Hilfsangebote hingewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob Hinweise auf eine psychische Erkrankung vorliegen oder nicht.

Ob tatsächlich eine psychische Erkrankung vorliegt, können die Vollzugskräfte des KOD nicht diagnostizieren. Bei entsprechenden Auffälligkeiten oder in medizinischen Notfällen werden der Rettungsdienst sowie die zuständigen Fachbehörden, beispielsweise die SJB hinzugezogen.

3. **Wie häufig finden diese Rundgänge insbesondere während der Wintermonate statt, um wohnungslose Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen vor Erfrierungen bewahren zu können?**

Siehe Frage 2. Die Intensität der Rundgänge ist unabhängig von der Jahreszeit.

Bei Polizei, Trägerinnen und Trägern sind die Erfrierungsschutzangebote der Stadt bekannt, Betroffene werden darauf angesprochen und im Bedarfsfall auch von der Polizei dorthin gebracht.

4. **Wie verläuft die genaue Vorgehensweise und Zusammenarbeit zwischen den Instanzen SJB, KOD, Träger der Wohnungslosenhilfen und der Karlsruher Polizei bei Menschen mit schweren psychischen Symptomen, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands von keiner betreuten Wohngruppe aufgenommen werden und keine Hilfestelle gezielt aufsuchen können?**

Bei Bedarf findet eine Fallkonferenz statt. In der Regel erfolgt dies, wenn Personen wiederholt auffällig werden und bislang keine geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden konnten. An den Besprechungen nehmen in der Regel Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, des Ordnungs- und Bürgeramtes (OA), der SJB sowie der freien Träger\*innen teil. Bei Bedarf können weitere Institutionen wie zum Beispiel die Psychiatrie eingeladen werden. Ziel der Konferenz ist, sich ein gemeinsames Bild über die Person beziehungsweise die Situation zu machen, sich auszutauschen und mögliche Handlungsstrategien zu entwickeln.

Oft liegt die Ursache des auffälligen Verhaltens in einer psychischen Krankheit. Diese Krankheit verhindert wiederum, dass die Menschen vorhandene Hilfsangebote annehmen. Zwangsweise Maßnahmen sind nur in sehr eingeschränkten rechtlichen Grenzen möglich. Diese Besprechungen sind hilfreich, machen aber auch klar, dass manche Menschen kaum erreichbar sind.

- a) **Welche rechtlichen Möglichkeiten haben SJB, KOD und Polizei im Rahmen von §§ 67/68 SGB XII bei wohnungslosen und sozial isolierten schwer psychisch erkrankten Menschen, die keine Mitwirkungsfähigkeit zur generellen Grundversorgung und zur stationären psychiatrischen Hilfe aufzeigen können oder sogar verweigern?**

Das Sozialhilferecht bietet im Rahmen der §§ 67, 68 ff SGB XII keine Zwangsmaßnahmen an. Angebote für psychisch erkrankte Wohnungslose ohne Krankheitseinsicht gibt es seit vielen Jahren. Doch auch diese setzen ein Mindestmaß an Mitwirkung voraus.

Wenn Personen im öffentlichen Raum psychisch auffällig werden, wird vom KOD in der Regel die Polizei alarmiert. Die Einsatzkräfte entscheiden vor Ort, ob es sich um eine akute Fremd- oder Eigengefährdung handelt und eine Verbringung in eine psychiatrische Einrichtung vor Ort erforderlich ist. Je nach Sachverhalt wird seitens der Psychiatrie eine Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) beim Amtsgericht beantragt.

Sollte keine akute Fremdgefährdung vorliegen, wird der Fall durch das Sachgebiet Polizeirecht geprüft; ebenso, ob aufgrund der Gesamtumstände eine akute Fremd- oder Eigengefährdung bejaht werden muss. Es folgt dann gegebenenfalls eine amtsärztliche Untersuchung und die Beantragung der Unterbringung nach PsychKHG.

Unabhängig davon, ob Maßnahmen nach dem PsychKHG ergriffen wurden, werden die Vorkommnisse grundsätzlich immer vom Sachgebiet Polizeirecht des Ordnungs- und Bürgeramtes an die SJB weitergeleitet. Dort wird in eigener Zuständigkeit geprüft, ob und welche Hilfe den Betroffenen angeboten werden kann.

- b) **Wie oft mussten Maßnahmen zur stationären psychiatrischen Versorgung bei wohnungslosen und sozial isolierten psychisch erkrankten Menschen in den letzten fünf Jahren in Karlsruhe umgesetzt werden, bei denen eine erhebliche und akute Eigen- oder Fremdgefährdung vorlag?**

Es wird keine Statistik darüber geführt, wie viele obdachlose Personen nach PsychKHG untergebracht werden mussten.

**5. Welche Entwicklungen hat es in diesem Bereich seit Mai 2025 (Gesamtkonzept Wohnungslosenhilfe '97. Vierzehnter Sachstandsbericht 2025; S. 44) gegeben?**

- a) **Konnten bereits – wie im Sachstandsbericht 2025 der SJB zugesagt – in einer Arbeitsgruppe bestehend aus den verschiedenen Trägern, der Sozialplanung und der Verwaltung Vorschläge zur Verbesserung der Schnittstellen und Durchlässigkeit der Hilfesysteme erarbeitet werden? Falls ja, welche Ergebnisse konnten bereits herbeigeführt werden?**

Der fachliche Austausch hat neben den unter Punkt 4 beschriebenen Fallbesprechungen zur Projektidee „Aufsuchende Gesundheitsbegleitung“ geführt. Die SJB hat bei der Vektor-Stiftung einen Antrag gestellt und für ein Jahr eine Finanzierungszusage für eine halbe Stelle Sozialarbeit und eine halbe Stelle Pflegekraft erhalten. Mit diesem Projekt soll herausgefunden werden, wieviel für den betroffenen Personenkreis mit dieser kombinierten aufsuchenden Arbeit erreicht werden kann. Damit die Stelle bei der Fachstelle Wohnungssicherung verortet werden kann, läuft aktuell stadintern ein Projektstellenantrag. Ziel ist, mit dem Projekt im Jahr 2027 zu starten.

- b) **Welche Lösungskonzepte brachte die Prüfung seitens des Städtischen Klinikums hervor, ob und wie von dort für die verschiedenen Träger der Wohnungslosenhilfe anonyme Fallbesprechungen angeboten werden können?**

Das Städtische Klinikum hat derzeit keine Ressourcen für angedachte Schulungen der Mitarbeitenden der Träger\*innen der Wohnungslosenhilfe. Grundsätzlich besteht die Bereitschaft zur Teilnahme an anonymen Fallbesprechungen. Diese werden vom Städtischen Klinikum jedoch als ineffizient angesehen, da es spätestens bei Ableitung etwaiger Maßnahmen der Zustimmung der Betroffenen und vorab der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bedarf.